

## **Satzung**

### **der Fachvereinigung Deutscher Betonfertigteilebau e.V.**

#### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Fachvereinigung trägt den Namen:  
"Fachvereinigung Deutscher Betonfertigteilebau e.V. (FDB)".
- (2) Die FDB hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Sitz ist in Bonn.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die FDB ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.

#### **§ 2 Zweck**

- (1) Die FDB vertritt als technischer Fachverband für den konstruktiven Fertigteilbau die Interessen der Herstellerfirmen (Betonfertigteilewerke) von konstruktiven Betonfertigteilen im gesamten technischen und wirtschaftlichen Bereich.
- (2) Die FDB hat die Aufgabe – auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen - die technische Entwicklung des konstruktiven Betonfertigteilebaus zu fördern, an relevanten nationalen und internationalen Regelwerken mitzuwirken, in allen wesentlichen Bereichen der Technik übergeordnet fachlich zu arbeiten und den Erfahrungsaustausch zu vertiefen.
- (3) Die FDB enthält sich jeder sozialpolitischen Betätigung.
- (4) Die FDB verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder können Unternehmen sein, die konstruktive Betonfertigteile herstellen oder verwenden.
- (2) Fördernde Mitglieder können Unternehmen der Zulieferindustrie sein, deren wissenschaftliche und technische Kenntnisse den Zielen der FDB dienen.
- (3) Beratende Mitglieder können Planungsbüros sein, deren wissenschaftliche und technische Kenntnisse den Zielen der FDB dienen.

(4) Die Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Durch den Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber die Satzung der FDB an.

(5) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand der FDB.

(6) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist möglich.

#### **§ 4 Organe der Fachvereinigung**

Die FDB hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Geschäftsführung

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird aus den Bevollmächtigten der Mitgliedsfirmen gebildet.

(2) Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung von der Geschäftsführung schriftlich eingeladen wird.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen von dem/der Vorsitzenden einberufen werden, wenn zwingende Gründe vorliegen und 1/3 der Vorstandsmitglieder es wünschen.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl von Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen, die alle 3 Jahre erfolgt,
- c) Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
- d) Genehmigung von Etat und Beiträgen,
- e) Entscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedern (§ 10 (5)),
- f) Satzungsänderungen,
- g) Auflösung der FDB (§ 11).

(5) Für die Ausübung des Stimmrechts der Bevollmächtigten gelten folgende Gruppen:

	Bauleistung		
a) 1 Stimme		0 bis 2,5 Mio. €	jährlich
b) 2 Stimmen	über	2,5 bis 5 Mio. €	jährlich
c) 3 Stimmen	über	5 bis 10 Mio. €	jährlich
d) 4 Stimmen	über	10 bis 15 Mio. €	jährlich
e) 5 Stimmen	über	15 bis 30 Mio. €	jährlich
f) 6 Stimmen	über	30 Mio. €	jährlich

Die Bauleistung bestimmt sich entweder aus dem Umsatz aus der Herstellung, Lieferung und Montage oder aus dem Umsatz aus der Verwendung von Betonfertigteilen. Dabei wird die Bauleistung aus allen zum Unternehmen oder zur Unternehmensgruppe gehörenden Werken oder Niederlassungen, die konstruktive Fertigteile herstellen, liefern und montieren oder verwenden, summiert.

Fördernde Mitglieder nach § 3 (2) haben je 1 Stimme.

Beratende Mitglieder nach §3 (3) haben kein Stimmrecht.

Es können Stimmen auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Eine bevollmächtigte Person ist berechtigt, bis zu 12 Stimmen abzugeben.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitgliederstimmen vertreten ist.

(7) Falls die Beschlussfähigkeit nach Ziffer (6) nicht gegeben ist, findet im Anschluss eine weitere Mitgliederversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Diese Bestimmung gilt nur, wenn darauf in der Einladung zur Mitgliederversammlung nach Ziffer (2) ausdrücklich hingewiesen wurde.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen mit Ausnahme von (4) e, f und g, die einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen.

(9) Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung, es sei denn, dass eine stimmberechtigte Person geheime Abstimmung wünscht.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen ist.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand wird gebildet aus dem/der Vorstandsvorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 12 weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Vorstandsmitglied können Personen werden, die bei ordentlichen Mitgliedern tätig sind.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand (§ 5 Ziff.(4) a)) für die Dauer von drei Jahren.

(4) Der Vorstand hat die Geschäftsführung zu bestellen.

(5) Der Vorstand ist zuständig für die Erledigung sämtlicher Aufgaben, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten oder zur Erledigung der Geschäftsführung übertragen sind.

(6) Der/Die Vorstandsvorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, dabei sind beide einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des/der Vorstandsvorsitzenden auszuüben.

## **§ 7 Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung hat alle Fach- und Sachfragen der FDB zu bearbeiten.

(2) Der Etat der FDB wird durch die Geschäftsführung verwaltet.

## **§ 8 Arbeitskreise**

(1) Zur Behandlung bestimmter fachlicher Fragen werden vom Vorstand Arbeitskreise eingesetzt.

(2) Die Arbeitskreise bestimmen den Obmann/die Obfrau und eine Stellvertretung.

(3) Der Vorstand erlässt für jeden Arbeitskreis eine Geschäftsordnung.

## **§ 9 Beiträge**

(1) Zur Bestreitung der durch die Tätigkeit der FDB entstehenden Aufwendungen werden jährlich Beiträge von den Mitgliedern erhoben. Über die Beitragshöhe für die einzelnen Mitgliederkategorien gem. §3 (1)-(3) beschließt die Mitgliederversammlung (§ 5 (4) d) in einer Beitragsordnung.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Insolvenz oder Ausschluss des Mitglieds oder durch die Auflösung der FDB nach §11.

(2) Die Mitgliedschaft kann mit sechsmonatiger Frist durch einen eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Form des eingeschriebenen Briefes dient nur dazu, den Eingang der Austrittserklärung beim Verein und die Wahrung der Frist nachzuweisen.

(3) Ein Mitglied, das sich eines schweren Verstoßes gegen die Mitgliederpflichten schuldig macht, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

(4) Das Mitglied verliert damit alle Ansprüche an die FDB.

(5) Gegen den Ausschluss kann vereinsintern innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlich begründeten Ausschlussbescheides Einspruch bei der FDB eingelegt werden. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird darüber endgültig entschieden.

## **§ 11 Auflösung**

(1) Die Auflösung der FDB kann nur auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 5 (4) g). Der entsprechende Antrag muss im Wortlaut mit der Einladung den Mitgliedern zugestellt werden.

(2) Bei der Auflösung der FDB hat die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu beschließen.

**Oberhof, den 22. September 2017**